

**AN:** Mandanten  
**VON:** P+P Pöllath + Partners  
**DATUM:** 15. Dezember 2016  
**ZU:** **Erneute Reform des Stiftungsrechts in Vorbereitung**

Das Stiftungsrecht ist trotz mehrfacher Gesetzesänderungen innerhalb der letzten 15 Jahre weiter verbesserungsfähig. Zu diesem Ergebnis kommt die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ in ihrem Bericht, den sie der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder („Innenministerkonferenz“) vom 29. bis 30. November 2016 vorgelegt hat. Der Bericht ist unter folgendem Link abrufbar:

[www.innenministerkonferenz.de](http://www.innenministerkonferenz.de).

## **A. Empfehlungen für eine Reform des Stiftungsrechts**

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ hat insbesondere folgende Empfehlungen abgegeben:

- Einführung bundesrechtlicher Regelungen zu den Wesensmerkmalen der Stiftung und zum Stiftungsvermögen;
- Einführung des Namenszusatzes „anerkannte Stiftung“ (aS) bzw. „anerkannte Verbrauchsstiftung“ (aVS) für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts;
- Ausdrückliche Regelung, dass der Verwaltungssitz im Inland geführt werden muss, und Regelungen zur Sitzverlegung im Inland;
- Kodifizierung einer stiftungsrechtlichen Business Judgment Rule, d.h. eines haftungsfreien Ermessensspielraums für Organmitglieder;
- Regelungen zur Notbestellung von Organmitgliedern;
- Abschließende Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch für Umstrukturierungen (Aufhebung bzw. Auflösung von Stiftungen, Zulegungen, Zusammenlegungen und Satzungsänderungen), vor allem
  - Erleichterung der Voraussetzungen für die Auflösung und Aufhebung von Stiftungen;

/..

- Regelung von Zulegung und Zusammenlegung als eigenständige stiftungsrechtliche Maßnahmen;
- Bundesrechtlich abschließende Regelung der Satzungsänderung;
- Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, um in Bezug auf die geänderten Voraussetzungen von Umstrukturierungen bei Familienstiftungen keine Besteuerungslücken entstehen zu lassen und eine Grunderwerbsteuerbefreiung für bestimmte Umstrukturierungen gemeinnütziger Stiftungen sicherzustellen;
- Einschränkung der Zulässigkeit einer Dauer-Testamentsvollstreckung über das Vermögen einer von Todes wegen errichteten Stiftung bzw. einer als Erbin eingesetzten Stiftung;
- Keine Beschränkung der zulässigen Stiftungszwecke;
- Keine Erweiterung der Rechnungslegungspflichten;
- Kein gesetzlich zwingend vorgeschriebenes Kontrollorgan;
- Keine pflichtteilsrechtliche Privilegierung von gemeinnützigen Stiftungen;
- Keine betragsmäßige Festlegung des Mindestvermögens einer Stiftung;
- Keine Zulassung einer „Stiftung auf Zeit“ neben der Verbrauchsstiftung.

Insbesondere zu folgenden Punkten konnte die Arbeitsgruppe keine abschließende Einigkeit erzielen:

- Zulässigkeit von Satzungsänderungen durch den Stifter;
- Zulässigkeit des Datenaustauschs zwischen Finanzverwaltung und Stiftungsbehörden;
- Schaffung einer Ausnahme vom gemeinnützigkeitsrechtlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung für die aus zivilrechtlicher Sicht befürwortete „Wiederauffüllung“ von Vermögensverlusten.

## **B. Weiteres Verfahren**

Nach dem Wunsch der Innenministerkonferenz vom 29. bis 30. November 2016 soll die Bundesregierung die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ beauftragen, die Interessenvertretungen von Stiftungen

zu dem Bericht anzuhören und auf dieser Basis bis Herbst 2017 einen Diskussionsentwurf zur Änderung des Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch zu erarbeiten.

Sie empfiehlt weiter, auf der Grundlage dieses Diskussionsentwurfs einen Gesetzentwurf zur Änderung des Stiftungsrechts zu erarbeiten und die Durchführung einer Studie zu prüfen, welche das Ziel hat, den Aufwand für den Aufbau und den Betrieb eines Stiftungsregisters zu ermitteln.

Die Innenministerkonferenz wird sich im Frühjahr 2018 wieder mit der Reform des Stiftungsrechts befassen.

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie informieren. Bei Fragen können Sie jederzeit gern die nachstehend aufgeführten Anwälte kontaktieren.

**P+P Pöllath + Partners,  
Berlin**

Dr. Andreas Richter  
+49 (30) 253 53 – 132  
[andreas.richter@pplaw.com](mailto:andreas.richter@pplaw.com)

Dr. Katharina Gollan  
+49 (30) 253 53 – 134  
[katharina.gollan@pplaw.com](mailto:katharina.gollan@pplaw.com)

**P+P Pöllath + Partners,  
München**

Dr. Christoph Philipp  
+49 (89) 24 24 0 – 222  
[christoph.philipp@pplaw.com](mailto:christoph.philipp@pplaw.com)

Dr. Stephan Viskorf  
+49 (89) 24 24 0 – 490  
[stephan.viskorf@pplaw.com](mailto:stephan.viskorf@pplaw.com)

Dr. Maximilian Haag  
+49 (89) 24 24 0 – 273  
[maximilian.haag@pplaw.com](mailto:maximilian.haag@pplaw.com)

**P+P Pöllath + Partners,  
Frankfurt**

Dr. Katharina Hemmen  
+49 (69) 247 047 – 83  
[katharina.hemmen@pplaw.com](mailto:katharina.hemmen@pplaw.com)